

**DEPARTEMENT**  
**BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

25. Juli 2014

**AUFSICHTSKONZEPT**

**Dienstleistungsangebote im Bereich Familienpflege**

---

<b>1. Allgemeiner Teil.....</b>	<b>3</b>
1.1 Ausgangslage.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3 Geltungsbereich .....	4
1.3.1 Dienstleistungen im Bereich Familienpflege.....	4
1.3.2 Heime mit Dienstleistungen im Bereich Familienpflege.....	4
1.4 Qualitätsstandards .....	5
1.5 Begriffsdefinitionen.....	5
1.5.1 Familienpflege.....	5
1.5.2 Pflegekinder .....	6
1.5.3 Pflegefamilie.....	6
1.5.4 Herkunftsfamilie .....	6
1.5.5 Platzierungsprozess.....	6
1.5.6 Familienplatzierungsorganisation (FPO) .....	6
1.5.7 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) .....	6
1.5.8 Zuständige Gemeindebehörde .....	6
1.6 Abgrenzungen .....	6
1.6.1 Tagespflege .....	6
1.6.2 Heimpflege .....	6
1.6.3 Pflegekinderaufsicht.....	7
<b>2. Fremdplatzierung .....</b>	<b>7</b>
2.1 Platzierungsformen .....	7
2.1.1 Dauerplatzierung.....	7
2.1.2 Krisenintervention .....	7
2.1.3 Time-Out / Übergangsplatzierung.....	8
2.1.4 Platzierung im Ausland .....	8
2.2 Platzierungsprozess.....	8
2.2.1 Rekrutierung von Pflegefamilien .....	8
2.2.2 Vermittlung von Pflegeplätzen .....	8
2.2.3 Dienstleistungen für die Pflegefamilien und Pflegekindern .....	9
2.2.4 Austritt .....	9
2.3 Unterschiedliche Perspektiven.....	9
<b>3. Meldepflicht für FPO .....</b>	<b>10</b>
3.1 Meldepflicht für Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Familienpflege	10
3.2 Meldung.....	10
3.3 Führen von Verzeichnissen.....	10
3.4 Meldung von Änderungen .....	11

<b>4. Aufsicht</b> .....	<b>11</b>
4.1 Definition Aufsicht .....	12
4.2 Methodik .....	12
4.3 Aktenführung .....	12
4.4 Aufsichtsmaßnahmen .....	12
4.4.1 Mängel, die das Kindeswohl gefährden .....	13
4.4.2 Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Aufsicht von Dienstleistungen in der Familiengliederung .....	13
4.4.3 Mängel wegen Nichteinhaltung von Pflichten der PAVO .....	14
<b>5. Kommunikation</b> .....	<b>14</b>
5.1 Interkantonale Zusammenarbeit .....	14
5.2 Departementsübergreifende Zusammenarbeit .....	14
5.3 Gemeinden / Kinderschutzbehörden .....	14
5.4 Externe Kommunikation .....	14
5.4.1 Webseite .....	14
5.4.2 Informationsschreiben an Gemeinden / KESB .....	14
<b>6. Anhang I – Qualitätsstandards für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie</b> .....	<b>15</b>
6.1 Vision .....	15
6.2 Phase 1: Entscheidungsfindung und Aufnahme .....	15
6.3 Phase 2: Betreuung .....	16
6.4 Phase 3: Austritt .....	16

gestützt auf

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 1. Januar 2014 (Pflegekinderverordnung, PAVO); SR 211.222.338

**Auskünfte und Informationen:**

Departement Bildung, Kultur und Sport

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Kinder- und Jugendbereich

Bahnhofstrasse 29, 5001 Aarau

Tel. 062 835 21 70, [www.ag.ch/shw](http://www.ag.ch/shw)

## 1. Allgemeiner Teil

### 1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Oktober 2012 eine Teilrevision der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung (PAVO); SR 211.222.338) beschlossen. Die meisten Änderungen sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die gewichtigste betrifft die Ausdehnung der Bewilligungspflicht für die Aufnahme eines Pflegekindes bis zur Volljährigkeit. Im Kanton Aargau müssen in erster Linie die Gemeinden als Bewilligungsbehörde bzw. die Familiengerichte als Kinderschutzbehörden diese Änderungen beachten. Sie wurden im Schreiben vom 10. Dezember 2012 vom Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) entsprechend informiert.

Seit dem 1. Januar 2014 ist die zweite Etappe der Änderungen der PAVO in Kraft. Es geht um die neue Meldepflicht für Privatpersonen und Körperschaften (Dienstleistungsanbieter), die entgeltlich oder unentgeltlich Dienstleistungen in der Familienpflege anbieten (Art. 20a PAVO). Dazu zählen folgende Angebote:

- Vermittlung von Pflegeplätzen für Minderjährige in Pflegefamilien (Art. 20a lit. a PAVO)
- Sozialpädagogische Begleitung eines Pflegeverhältnisses (Art. 20a lit. b PAVO)
- Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern (Art. 20a lit. c PAVO)
- Durchführung von Beratungen und Therapien für Pflegekinder (Art. 20a lit. d PAVO)

Ebenso fallen darunter Heime, die gemäss Art. 13 Abs. 4 PAVO zusätzlich Dienstleistungen in der Familienpflege anbieten.

Für die Meldepflicht und die Aufsicht von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege sind die Kantone nach Art. 2 Abs. 1 lit. b der PAVO verpflichtet per 1. Januar 2014 eine zentrale kantonale Behörde einzurichten.

Der Regierungsrat hat die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) als zuständige Behörde bezeichnet. Das BKS ist ebenfalls zuständig für Beschwerden im Bereich Familienpflege. Für Beschwerden im Bereich Tagespflege bleibt das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) zuständig.

Das vorliegende Konzept beschreibt neben Grundlagenwissen, die Grundlagen für die Meldepflicht für Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Familienpflege, nachfolgend FPO (Familienplatzierungsorganisationen) genannt, sowie für die Aufsichtstätigkeit der Abteilung SHW.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989. In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997  
(insb. Art. 3 und 20)

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)  
(insb. Art. 11)

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege vom 19. Oktober 1977, Stand am 1. Januar 2014 (Pflegekinderverordnung (PAVO); SR 211.222.338)  
(insb. Art. 2, 13, 20a-f, 21 und 29a PAVO)

Nach Art. 3 Abs. 1 PAVO steht es den Kantonen offen zum Schutz von Minderjährigen, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, Bestimmungen zu erlassen, die über diese Verordnung hinausgehen. Der Kanton Aargau hat von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht. Das vorliegende Konzept stützt sich ausschliesslich auf die aufgeführten Erlasse.

## **1.3 Geltungsbereich**

### **1.3.1 Dienstleistungen im Bereich Familienpflege**

Die Melde- und Aufsichtspflicht gilt für Anbieterinnen und Anbieter, die entgeltlich oder unentgeltlich Pflegeplätze für Minderjährige vermitteln (Art. 20a PAVO).

Das Konzept konkretisiert die Anforderungen an die Meldepflicht für die Dienstleistungen im Bereich Familienpflege, die im Kanton Aargau erbracht werden. Dazu gehören die in Art. 20a PAVO aufgeführten Dienstleistungen:

- Vermittlung von Pflegeplätzen für Minderjährige in Pflegefamilien (Art. 20a lit. a PAVO)
- Sozialpädagogische Begleitung der Pflegeverhältnisse (Art. 20a lit. b PAVO)
- Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern (Art. 20a lit. c PAVO)
- Durchführen von Beratungen und Therapien für Pflegekinder (Art. 20a lit. d PAVO)

Die Liste ist nicht abschliessend und kann bei Bedarf durch die kantonale Behörde erweitert werden.

Das Konzept richtet sich in erster Linie an die Fachpersonen der Abteilung SHW, welche mit der Aufsicht betraut sind. Das dazugehörige Merkblatt "Meldepflicht und Aufsicht für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege: einzureichende Unterlagen" richtet sich an die FPO und informiert über die für die Meldepflicht einzureichenden Unterlagen.

### **1.3.2 Heime mit Dienstleistungen im Bereich Familienpflege**

Heime bzw. stationäre Einrichtungen mit Anerkennung oder Betriebsbewilligung<sup>1</sup>, die neben dem vom Kanton Aargau anerkannten Leistungsangebot oder der in der Betriebsbewilligung beschriebenen Leistung Dienstleistungen im Bereich Familienpflege anbieten, sind gemäss Art. 13 Abs. 4 PAVO i.V.m. Art. 20a-f PAVO ebenfalls meldepflichtig. Die Dienstleistungen im Bereich Familienpflege umfassen dabei alle Platzierungsformen und die dazugehörigen Tätigkeiten: Dauerplatzierung, Krisenintervention, Time-Out / Übergangsplatzierung oder Platzierungen im Ausland.

---

<sup>1</sup> Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (2011). Merkblatt 21 Gesuche von Einrichtungen um Betriebsbewilligung gemäss Betreuungsgesetz unter [www.ag.ch/shw](http://www.ag.ch/shw) → Einrichtungen → Einrichtungen mit Betriebsbewilligung → Betriebsbewilligung beantragen.

	Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit Anerkennung  ohne Dienstleistungen in der Familienpflege	Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit Anerkennung  <b>mit Dienstleistungen in der Familienpflege</b>	Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit Betriebsbewilligung  ohne Dienstleistungen in der Familienpflege	Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit Betriebsbewilligung  <b>mit Dienstleistungen in der Familienpflege</b>
Leistungsvereinbarung mit dem Kanton	JA	JA		
Bewilligung durch den Kanton			JA	JA
Aufsicht durch Kanton	JA  Gemäss Leistungsvereinbarung	JA  Gemäss Leistungsvereinbarung  <b>Zusätzlich Aufsicht nach Art. 13 Abs. 4 PAVO i.V.m. Art. 20a-f PAVO</b>	JA  Gemäss Betriebsbewilligung	JA  Gemäss Betriebsbewilligung  <b>Zusätzlich Aufsicht nach Art. 13 Abs. 4 PAVO i.V.m. Art. 20a-f PAVO</b>

#### 1.4 Qualitätsstandards

Die im Anhang definierten Qualitätsstandards für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie dienen als Grundlage und Orientierung für FPO. Sie bilden die Grundlage für die Aufsichtsdurch die Abteilung SHW. Da das Dienstleistungsangebot der FPO einen grossen Teil des Platzierungsprozesses umfasst, soll der Fokus der Aufsicht auch auf den gesamten Platzierungsprozess gerichtet sein. Aus diesem Grund wurde entschieden, Qualitätsstandards für den gesamten Platzierungsprozess zu beschreiben. Es gilt allerdings zu beachten, dass sich eine Schnittstelle mit der Bewilligungspflicht der Gemeindebehörden für die Familienpflege ergibt. Die von den Gemeindebehörden eingesetzten Standards und Kriterien sollen mit den in diesem Konzept formulierten Qualitätsstandards nicht in Frage gestellt werden.

#### 1.5 Begriffsdefinitionen

Im Pflegekinderbereich existieren keine allgemein gültigen Definitionen der relevanten Begriffe. Die im Folgenden definierten Begriffe gelten für das vorliegende Konzept.

##### 1.5.1 Familienpflege<sup>2</sup>

Unter Familienpflege werden alle Formen von Pflege in einer Familie verstanden, welche neben der Betreuung von Kindern und Jugendlichen auch die Betreuung von behinderten, alten oder suchtabhängigen Menschen in einer Familie umfasst. Mit der Familienpflege im Pflegekinderbereich ist die Aufnahme von Pflegekindern in den eigenen Haushalt gemeint. Dabei sind die in Kapitel 2 beschriebenen Platzierungsformen zu unterscheiden.

<sup>2</sup> Zatti, K.B. (2005). Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. S. 13/14

### **1.5.2 Pflegekinder<sup>3</sup>**

Unter Pflegekinder werden jene Kinder verstanden, die auf (kürzere oder längere) Dauer oder zumindest während der Woche mit Übernachten in einer Pflegefamilie leben.

### **1.5.3 Pflegefamilie<sup>4</sup>**

Unter Pflegefamilie werden in diesem Konzept Paare verstanden, die mit oder ohne leibliche Kinder (auch Adoptivkinder) Pflegekinder aufnehmen. In Ausnahmefällen kann eine Pflegefamilie auch aus einer alleinerziehenden Pflegemutter oder einem alleinerziehenden Pflegevater bestehen.

### **1.5.4 Herkunftsfamilie**

Als Herkunftsfamilie werden die leiblichen Eltern des Kindes verstanden.

### **1.5.5 Platzierungsprozess**

Unter dem Platzierungsprozess wird der gesamte Prozess der Fremdplatzierung verstanden. Dieser beginnt mit dem Entscheid für die Fremdplatzierung, geht über die Suche nach einer geeigneten Familie hin zur Platzierung und Betreuung des Kindes und endet mit der Rückkehr des Kindes in seine Ursprungsfamilie oder dem Erreichen des 18. Lebensjahrs.

### **1.5.6 Familienplatzierungsorganisation (FPO)**

Unter FPO werden alle Anbieterinnen und Anbieter von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Bereich Familienpflege verstanden.

### **1.5.7 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde<sup>5</sup> (KESB)**

Die zuständige KESB im Kanton Aargau sind die Familiengerichte.

### **1.5.8 Zuständige Gemeindebehörde**

Zuständige Bewilligungsbehörde für die Familienpflege ist im Kanton Aargau der Gemeinderat wo die Pflegefamilie ihren Wohnsitz hat.

## **1.6 Abgrenzungen**

### **1.6.1 Tagespflege**

Die Platzierung in einer Pflegefamilie ist von der Tagespflege abzugrenzen. Von Tagespflege wird gesprochen, wenn ein Kind während des Tages in einer Familie betreut wird. Diese Familien werden häufig Tagesfamilien genannt. Dr. Kathrin Barbara Zatti (2005) weist in ihrem Expertenbericht "Das Pflegekinderwesen in der Schweiz" darauf hin, dass keine eindeutige und klare Grenze zwischen Tages- und Dauerpflege existiert. Untersuchungen haben gezeigt, dass bei vielen Kindern, die fremdplatziert worden sind, davor eine Tagesbetreuung stattgefunden hat. Bei den Platzierungen durch Familienplatzierungsorganisationen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich um Dauerplatzierungen handelt. Angebote, die nur die Betreuung tagsüber betreffen, werden im folgenden Konzept nicht berücksichtigt und fallen in den Zuständigkeitsbereich des DGS.

### **1.6.2 Heimpflege**

Weiter ist die Familienpflege gegenüber der Heimpflege abzugrenzen. Die Heimpflege umfasst die Unterbringung in einer professionellen institutionellen Einrichtung, in welcher die Kinder durch ausgebildetes Fachpersonal betreut werden. Im Gegensatz dazu integrieren Pflegeeltern die ihnen anvertrauten Pflegekinder in ihre Familie bzw. eigenen Haushalt und übernehmen die Betreuung vor-

---

<sup>3</sup> Angelehnt an Zatti, K.B. (2005). Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. S. 8/9

<sup>4</sup> Zatti, K.B. (2005). Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. S. 10

<sup>5</sup> Obergericht – Kammer für Vormundschaftswesen (2012). Allgemeine Informationen zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Aargau. S. 2

wiegend selber und in der Regel ohne spezielle Fachausbildung. Andere Formen, z.B. eine Pflegefamilie, die Pflegekinder in eine von ihr geführte externe Wohngemeinschaft aufnimmt, sind gemäss PAVO nicht zulässig. Heime mit Anerkennung oder heimähnliche Organisationen mit Bewilligung (Kanton Aargau: ab 4 Kinder<sup>6</sup>) sind im vorliegenden Konzept nur betroffen, wenn sie neben ihrer eigentlichen Leistung auch Dienstleistungen im Bereich Familienpflege anbieten (Kapitel 1.3.2).

### **1.6.3 Pflegekinderaufsicht**

Die Aufsicht über die FPO ist abzugrenzen von der Pflegekinderaufsicht. Im Kanton Aargau gibt es keine kantonale Aufsicht über das gesamte Pflegekinderwesen. Die Pflegeplatzbewilligungen werden durch die zuständige Gemeindebehörde am Wohnsitz der Pflegeeltern ausgestellt, welche auch die Eignungskriterien festlegen. Die Verantwortung für die richtige Platzierung des Kindes obliegt der zuweisenden Behörde. Nach Art. 10 PAVO ist die Gemeindebehörde für die Aufsicht über den Pflegeplatz zuständig. Eine Fachperson besucht die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber mindestens einmal. Die Fachperson prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind. Die meisten Kantone verfügen über eine kantonale Pflegekinderaufsicht.

## **2. Fremdplatzierung**

### **2.1 Platzierungsformen**

Bei Fremdplatzierungen werden in der Regel drei Platzierungsformen unterschieden:

- Dauerplatzierung
- Krisenintervention
- Time-Out / Übergangsplatzierung

Für diese Platzierungsformen liegen bei qualitativ gut arbeitenden Anbieterinnen und Anbietern verschiedene Konzepte und Angebote vor. Bei den Angeboten gibt es zudem unterschiedliche rechtliche Grundlagen zu berücksichtigen.

Durch die Tagespauschalen, welche die FPO den zuständigen Sozialbehörden bzw. Gemeinden verrechnen, werden in der Regel verschiedene Dienstleistungen finanziert. Dazu können folgende Dienstleistungen gehören:

- Rekrutierung und Ausbildung von Pflegefamilien
- Vermittlung von Pflegeplätzen
- Dienstleistungen (Weiterbildung, Beratung, Administration, etc.) für Pflegefamilien und Pflegekinder
- Sozialpädagogische Begleitung des Pflegeverhältnisses

#### **2.1.1 Dauerplatzierung**

Von Dauerplatzierung spricht man, wenn ein Kind auf Dauer in einer Pflegefamilie lebt. Das heisst, es gibt keine klar definierte und zeitlich festgelegte Rückkehroption in das ursprüngliche Umfeld.

Für die Dauerpflege gibt es eine Bewilligungspflicht. Es gilt Art. 4 Abs. 1 PAVO. Die Pflegefamilie hat die Bewilligung für die Aufnahme des betreffenden Kindes bei der zuständigen Gemeindebehörde zu beantragen.

#### **2.1.2 Krisenintervention**

Bei der Krisenintervention geht es um Platzierungen im Falle einer Krise oder Eskalation. Bei dieser Massnahme stehen die Deeskalation und die Stabilisierung im Vordergrund. Die Kinder oder Ju-

---

<sup>6</sup> Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (2011). Merkblatt 21 Gesuche von Einrichtungen um Betriebsbewilligung gemäss Betreuungsgesetz unter [www.ag.ch/shw](http://www.ag.ch/shw) → Einrichtungen → Einrichtungen mit Betriebsbewilligung → Betriebsbewilligung beantragen.

gendlichen, deren Eltern oder die gesetzliche Vertretung werden beim Erarbeiten und Aufgleisen von Anschlussplatzierungen oder der Rückkehr nach Hause unterstützt. Die Platzierung in der Pflegefamilie ist zeitlich beschränkt (kurz bis mittelfristig).

Pflegefamilien, die Kriseninterventionsplätze anbieten, benötigen unabhängig von der Dauer der Platzierung vorgängig eine Bewilligung (Art. 4 Abs. 2 PAVO), welche die generelle Eignung für Kriseninterventionen bescheinigt. Diese können sie bei der zuständigen Gemeindebehörde beantragen.

### **2.1.3 Time-Out / Übergangsplatzierung**

Bei der Time-Out-Platzierung geht es um eine kurzfristige Massnahme (zwei Wochen bis max. acht Wochen), die zeitlich beschränkt ist und erzieherische Aspekte beinhaltet. Im Gegensatz zur Krisenintervention ist beim Time-Out von Anfang an klar, dass das Kind / der Jugendliche wieder in sein ursprüngliches Umfeld zurückkehrt.

Die Time-Out-Platzierungen fallen unter Art. 4 Abs. 2 PAVO. Die Pflegefamilien haben bei der zuständigen Gemeindebehörde vorgängig die Bewilligung zu beantragen.

Bei der Übergangsplatzierung steht die Stabilisierung der Situation im Vordergrund. Dem Kind / dem Jugendlichen soll ein stabiles Umfeld geboten werden, bis eine geeignete Anschlusslösung erarbeitet ist. Die Übergangsplatzierung endet mit dem Übergang in die Anschlusslösung.

Die Übergangsplatzierung fällt unter Art. 4 Abs. 2 PAVO. Die Pflegefamilien haben bei der zuständigen Gemeindebehörde vorgängig die Bewilligung zu beantragen.

### **2.1.4 Platzierung im Ausland**

Bei der Platzierung im Ausland kann es sowohl um eine Dauerplatzierung wie auch um eine Platzierung im Rahmen einer Krisenintervention gehen. Für Platzierungen im Ausland gelten strengere Regeln, welche in Art. 2a PAVO aufgeführt sind. Die im Art. 2a Abs. 1 lit. b PAVO beschriebene zentrale Behörde des Kantons Aargau ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI), Abteilung Register und Personenstand.

## **2.2 Platzierungsprozess**

Der Platzierungsprozess durch eine FPO kann in verschiedene Phasen unterteilt werden.

### **2.2.1 Rekrutierung von Pflegefamilien**

Bei der Rekrutierung von Pflegefamilien klären die FPO die Eignung der Pflegefamilie ab. Qualitätsmerkmale sind, dass diese Abklärung mittels standardisiertem Verfahren und festgelegten Kriterien erfolgt und für die persönlichen Gespräche das Vieraugenprinzip gilt. Dem Abklärungsverfahren sollte eine grosse Bedeutung geschenkt werden. Im Idealfall wird die Eignung für bestimmte Aufgaben und Kinder geklärt.

Von allen Erwachsenen in der Familie werden ein Strafregisterauszug und ein Betreibungsregisterauszug eingeholt.

Die Pflegefamilien werden in ihre zukünftige Arbeit eingeführt. Dabei lernen sie ihre Rechte und Pflichten kennen und die Erwartungen, die an sie gestellt werden. Dies kann z.B. durch einen Einführungskurs erfolgen. Der Fachverband Integras empfiehlt einen Einführungskurs von mindestens drei Tagen.

Die Familie muss bei der zuständigen Gemeindebehörde eine Bewilligung für den Pflegeplatz beantragen. Im Falle von Kriseninterventionsplätzen muss die Bewilligung vorgängig eingeholt werden.

### **2.2.2 Vermittlung von Pflegeplätzen**

Bei der Vermittlung von Pflegeplätzen geht es um die Abklärung aller relevanten Faktoren für eine optimale Passung zwischen Kind und Pflegefamilie. Dabei spielen Faktoren wie Alter des Pflegekin-



des und der Kinder der Pflegefamilie, geografische Lage des Wohnorts der Pflegefamilie, kulturelle und religiöse Hintergründe, biographische Erlebnisse, Haltung gegenüber der Problematik der Eltern des Pflegekindes, Erziehungsstil etc. eine wichtige Rolle. Eine sorgfältige Abklärung der optimalen Passung verhindert unnötige Wechsel für das Pflegekind.

Weiter gehört zur Vermittlung von Pflegeplätzen die Gestaltung des Platzierungsprozesses. Die Studie von Arnold, Huwiler, Raulf, Tanner, Wicki (2008) hat aufgezeigt, dass Platzierungen, die innerhalb von wenigen Tagen erfolgt sind, wesentlich häufiger zu Abbrüchen von Pflegeverhältnissen führen. Zur Gestaltung des Platzierungsprozesses gehören unter anderem die Begleitung für ein Schnuppern des Kindes in der Pflegefamilie, das Informieren über die Vorgeschichte des Kindes, vorgängiges Festlegen von Zielen und Formales wie z.B. Ausgestaltung der Verträge, Abmachungen und Versicherungen.

Die Platzierung muss mit der KESB bzw. der gesetzlichen Vertretung abgesprochen sein.

### **2.2.3 Dienstleistungen für die Pflegefamilien und Pflegekindern**

Mit der Vermittlung eines Pflegeplatzes ist der Prozess in der Regel noch nicht abgeschlossen. Die meisten FPO bieten danach die sozialpädagogische Begleitung der Pflegeplatzierung an. Ein Qualitätsmerkmal ist die enge Begleitung des Pflegekindes und seiner Pflegefamilie. Die Pflegefamilien werden weiter unterstützt mit Beratung, Supervision oder spezifischer Weiterbildung. Je nach Angebot der FPO wird ein Grossteil der Fallführung und damit der Verantwortung an die FPO delegiert. Die Hauptverantwortung bleibt jedoch bei der gesetzlichen Vertretung, den Eltern oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und kann von dieser nicht delegiert werden.

Mögliche Angebote von Familienplatzierungsorganisationen:

- Der Pflegeplatz wird begleitet durch regelmässige Besuche und Beratungsgespräche mit dem Kind und der Pflegefamilie.
- 24h Erreichbarkeit in Notfällen
- Fachliche Kompetenz in der Beratung und Krisenintervention mit Familien
- Biographiearbeit für Pflegekinder
- Vernetzung unter Pflegekindern
- Weiterbildung und Supervision für Pflegeeltern
- Ferienangebote / Unterstützung bei Freizeitangeboten
- Abrechnen des Lohnes inkl. Sozialversicherungen
- Abrechnen der Fixkosten für den Aufenthalt des Kindes (z.B. Zimmer, Nahrung, Taschengeld)

### **2.2.4 Austritt**

Neben der Betreuung während der Platzierung ist auch die Gestaltung des Austrittsprozesses bei einem Wechsel oder der Rückkehr in das ursprüngliche Umfeld von entscheidender Bedeutung.

Der Austrittsprozess soll sorgfältig geplant und durchgeführt werden und sich an den Bedürfnissen des Kindes / Jugendlichen orientieren.

Eine Nachbetreuung, kontinuierliche Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten zu den bisherigen Bezugspersonen werden sichergestellt.

## **2.3 Unterschiedliche Perspektiven**

Beim Platzierungsprozess treffen unterschiedliche Bedürfnisse und Erwartungen der Beteiligten aufeinander. Aus Sicht der Kinder / Jugendlichen und deren leiblichen Eltern soll eine Lebenssituation geschaffen werden, in der die Bedürfnisse der Kinder oder Jugendlichen dauerhaft abgedeckt werden und die körperliche und seelische Unversehrtheit für die weitere Entwicklung gewährleistet ist. Die zuweisenden Stellen und gesetzlichen Vertretern hingegen sind oft auf eine rasche Platzierung angewiesen. Sowohl die Dauer- wie auch die Notfallplatzierungen sind sehr zeitintensiv und bedin-

gen Spezialwissen. Die FPO stehen andererseits im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen Interessen und Erfüllung der Erwartungen der Anspruchsgruppen. Problematisch wird es, wenn sich die Interessen der Anspruchsgruppen widersprechen und dies schlussendlich zu Lasten der Kinder oder Jugendlichen geht. Die Fokussierung aller Beteiligten auf das Kindeswohl ist deshalb unerlässlich.

### **3. Meldepflicht für FPO**

Das BKS, Abteilung SHW ist zuständig für die Aufsicht über die Meldepflicht für Dienstleistungen in der Familienpflege.

#### **3.1 Meldepflicht für Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Familienpflege**

Die Meldepflicht gemäss Art. 20a und b PAVO richtet sich an Anbieterinnen und Anbieter mit Sitz (Art. 56 ZGB) im Kanton Aargau, die entgeltlich oder unentgeltlich Dienstleistungen in der Familienpflege anbieten. Ebenfalls unter die Meldepflicht fallen Heime, die Dienstleistungen in der Familienpflege anbieten (Art. 13 Abs. 4 PAVO). Die Meldung mit den geforderten Unterlagen ist innerhalb dreier Monate nach Aufnahme der Tätigkeit schriftlich einzureichen (Art. 20b Abs. 2 PAVO). Danach sind die unter Kapitel 3.3 aufgeführten Verzeichnisse jährlich einzureichen (Art. 20d Abs. 4 PAVO).

Die für die Meldung benötigten Informationen und Formulare können auf [www.ag.ch/shw](http://www.ag.ch/shw) abgerufen werden.

Aus der Meldepflicht ist kein aktives Tun für die Abteilung SHW abzuleiten. Letztere wird jedoch folgende Massnahmen ergreifen, um alle FPO zu erreichen.

- Die bekannten Anbieterinnen und Anbieter werden schriftlich aufgefordert, ihrer Meldepflicht nachzukommen und die notwendigen Unterlagen einzureichen.
- Die Gemeinden und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden gebeten, Anbieterinnen und Anbieter (mit Sitz im Kanton Aargau und ausserkantonale) zu melden, mit denen sie aktiv zusammenarbeiten.

Anbieterinnen und Anbieter, die der Meldepflicht nicht nachkommen oder wiederholt ungenügende oder unvollständige Unterlagen einreichen, können gestützt auf Art. 26 PAVO mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

#### **3.2 Meldung**

Die Meldung und einzureichende Unterlagen gemäss Art. 20a PAVO sind an folgende Stelle zu richten:

Departement Bildung, Kultur und Sport  
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Kinder und Jugendbereich  
Bahnhofstrasse 29  
5001 Aarau

Die einzureichenden Unterlagen sind im Merkblatt "Meldepflicht und Aufsicht für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege: einzureichende Unterlagen" beschrieben.

#### **3.3 Führen von Verzeichnissen**

Die FPO sind gemäss Art. 20d PAVO verpflichtet, Verzeichnisse zu führen. Die Verzeichnisse sind jährlich der Abteilung SHW einzureichen (Art. 20d Abs. 4 PAVO).

Die Vorlagen können auf [www.ag.ch/shw](http://www.ag.ch/shw) abgerufen werden.

Folgende Verzeichnisse sind zu führen und einzureichen:

<b>Verzeichnis Pflegefamilien</b>	Personalien und Adresse der Pflegefamilien
	Es sind alle Pflegefamilien aufzuführen, mit denen zusammengearbeitet wird und/oder bei denen Pflegeplätze vermittelt werden
<b>Verzeichnis Pflegekinder</b>	Personalien des Kindes
	Personalien der Eltern des Kindes
	Gesetzliche Vertretung
	zuständige Kindesschutzbehörde
	Datum der Platzierung inkl. gesetzliche Einweisungsgrundlage
	Datum der Pflegeplatzbewilligung Name und Ort der Bewilligungsbehörde
	Datum der Um- oder Rückplatzierung
	<i>Zusätzliche Angaben falls die Dienstleistung sozialpädagogische Betreuung, Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien und Beratung und Therapie von Pflegekindern umfasst (Art. 20a lit. b-d PAVO):</i>
	ärztliche Feststellungen und Anordnungen, die im Zusammenhang mit dem Pflegeplatz oder der Betreuungssituation stehen
	besondere Vorkommnisse
	Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Leben der betreuten Kinder haben, sowie deren Meinung zu diesen Entscheidungen

Die Abteilung SHW kann gemäss Art. 20d Abs. 5 PAVO zusätzliche Unterlagen und Auskünfte verlangen.

### 3.4 Meldung von Änderungen

Die FPO sind gemäss Art. 20c PAVO verpflichtet, wesentliche Änderungen der Tätigkeit, insbesondere solche, die Gegenstand der Meldepflicht waren, der Abteilung SHW unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Dazu gehören insbesondere:

- Änderungen der Statuten
- Änderungen der Organisation
- Änderungen der Tätigkeit und der Konzepte
- Wechsel der geschäftsführenden Personen
- Erweiterung oder Einstellung der Tätigkeit
- Verlegung des Sitzes innerhalb des Kantons oder in einen anderen Kanton
- Änderungen der Tarife

Die Vorlage kann auf [www.ag.ch/shw](http://www.ag.ch/shw) abgerufen werden.

### 4. Aufsicht

Die Abteilung SHW hat gemäss Art. 20e Abs. 2 PAVO die Pflicht, sich in geeigneter Weise ein Urteil über die ausgeübte Tätigkeit der FPO zu bilden.

#### **4.1 Definition Aufsicht**

Unter Aufsicht wird die Überprüfung der rechtmässigen Ausübung der Tätigkeit im Rahmen von Qualitätsstandards verstanden.

#### **4.2 Methodik**

Die Abteilung SHW prüft die Tätigkeit der FPO alle drei Jahre insbesondere mit folgenden Methoden (angelehnt an Art. 20e Abs. 2 PAVO):

- Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Konzepte
- Überprüfung der eingereichten Verzeichnisse
- Persönliche Gespräche mit der geschäftsführenden Person(en)
- Augenschein am Sitz der Anbieterin / des Anbieters
- Persönliche Gespräche oder schriftliche Befragung von Pflegeeltern
- Einholen von Referenzen (z.B. Schulleitung, Kinderschutzbehörde, Beistand/Beiständin)

Bei Bedarf (z.B. Meldung über Mängel) werden weitere Methoden für die Überprüfung der Tätigkeit angewendet:

- Augenschein am Wohnort von Pflegekindern in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden
- Persönliche Gespräche oder schriftliche Befragung von Pflegekindern

Bei der Überprüfung wird der Fokus auf die Tätigkeit der FPO gelegt. Werden Mängel festgestellt, die in den Kompetenzbereich einer anderen zuständigen Behörde fallen, wird diese informiert.

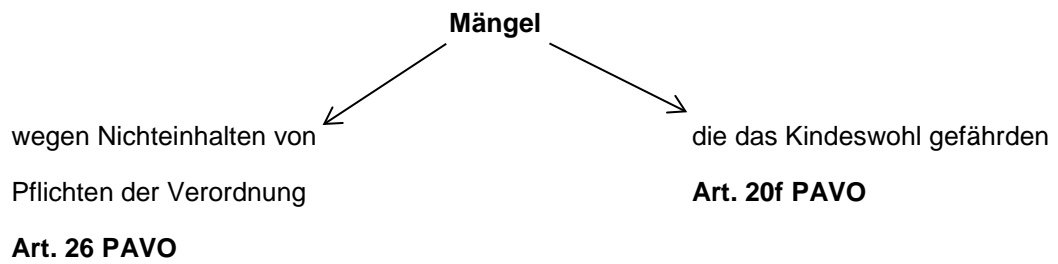
#### **4.3 Aktenführung**

Die Abteilung SHW führt Akten über die FPO im Kanton Aargau (Art. 21. Abs. 1 lit. d PAVO), die insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name / Adresse der Organisation
- Rechtliche Form
- Personalien der Trägerschaft (falls vorhanden)
- Personalien der geschäftsführenden Person(en)
- Personalien der Pflegeeltern, mit denen eine Zusammenarbeit besteht (Verzeichnis der Anbieterin / des Anbieters)
- Personalien der Kinder, für die Pflegeplätze vermittelt oder die platziert wurden (Verzeichnis der Anbieterin / des Anbieters)
- Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit und allfällige Massnahmen (Art. 20e Abs. 1 PAVO)
- Eingereichte Unterlagen der FPO

#### **4.4 Aufsichtsmassnahmen**

Stellt die kantonale Behörde bei der Aufsicht Mängel fest, muss unterschieden werden, ob diese das Kindeswohl gefährden oder nicht.



#### 4.4.1 Mängel, die das Kindeswohl gefährden

Stellt die Abteilung SHW im Rahmen ihrer Aufsicht Mängel bei der Ausübung der Tätigkeit fest, die das Kindeswohl gefährden können, so gilt folgendes Vorgehen:

- Anordnen von geeigneten Massnahmen zur Behebung der Mängel (Art. 20f Abs. 1 PAVO)
- Werden die Mängel nicht behoben und ist das Kindeswohl gefährdet, kann die kantonale Behörde vorübergehend die Tätigkeit untersagen (Art. 20f Abs. 2 PAVO). Diese Massnahme gilt solange, bis dargelegt wird, dass die Mängel behoben sind. (Art. 20f Abs. 3).
- Wenn die Tätigkeit untersagt wird, muss die Abteilung SHW folgende Personenkreise informieren (Art. 20f Abs. 4 PAVO):
- Pflegefamilien der Anbieterin oder des Anbieters
- Die betroffene Kindesschutzbehörde (AG: Familiengerichte; ausserkantonale: entsprechende Behörde) oder die Inhaberin / den Inhaber der elterlichen Sorge / Obhut
- Die übrigen kantonalen Behörden (bei Auslandplatzierungen: DVI)

#### 4.4.2 Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Aufsicht von Dienstleistungen in der Familienpflege

Es obliegt den FPO alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Kindeswohlgefährdung möglichst verhindert werden kann. Konkret heisst dies, dass die FPO ihre Tätigkeit immer daran auszurichten hat, dass die Grundbedürfnisse und die Grundrechte der Kinder geschützt werden und dies in jeder Phase des Platzierungsprozesses.

In folgenden beispielhaften Fällen kann von einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Tätigkeit der FPO ausgegangen werden:

- Die FPO klärt die Eignung der Pflegefamilie ungenügend oder nicht nach vordefinierten Kriterien ab. Es besteht die Gefahr, dass die ausgewählten Familien sich (z.B. aus Gründen der Persönlichkeit, der Wohnverhältnisse, der Bedürfnisse des Kindes) nicht für die Aufnahme von Pflegekindern eignen.
- Die FPO räumt dem Passungsprozess zu wenig Zeit ein. Es besteht die Gefahr, dass Pflegekinder zu schnell vermittelt werden und es aufgrund von Fehlplatzierungen für die Kinder zu weiteren Wechseln kommt.
- Die FPO bezieht das Kind ungenügend oder in einer dem Alter nicht adäquaten Form in den Platzierungsprozess mit ein. Die Grundrechte des Kindes (insb. Anhörung) werden damit verletzt.
- Das Beschwerdemanagement der FPO ist ungenügend und äussert sich darin, dass die Pflegekinder nicht wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Probleme haben oder sie werden in ihren Anliegen nicht ernst genommen.
- Die finanzielle Situation der FPO ist unsicher. Es besteht die Gefahr, dass die Dienstleistungen nicht oder ungenügend erbracht werden können und dadurch die Kinder nicht die Unterstützung erhalten, die sie benötigen.

Die Auswahl ist exemplarisch und stellt keine abschliessende Aufzählung dar. Die Abteilung SHW überprüft bei der Aufsicht, ob die Art und Weise wie die FPO ihre Dienstleistungen erbringt dem Schutz des Kindeswohls genügt.

#### **4.4.3 Mängel wegen Nichteinhaltung von Pflichten der PAVO**

Werden Pflichten aus der PAVO vorsätzliche oder fahrlässig verletzt wie z.B. das Führen von Verzeichnissen oder die Meldepflicht, kann die Abteilung SHW eine Ordnungsbusse gemäss Art. 26 Abs. 1 PAVO aussprechen.

### **5. Kommunikation**

#### **5.1 Interkantonale Zusammenarbeit**

Der interkantonale Austausch wird aktiv gepflegt und mitgestaltet. Es werden eine gemeinsame Haltung und gemeinsame Minimalstandards definiert, sowie die Umsetzung der PAVO so weit wie möglich abgeglichen.

#### **5.2 Departementsübergreifende Zusammenarbeit**

Zwischen den Aufgaben des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) und anderen kantonalen Stellen bestehen folgende Schnittstellen:

- Departement Gesundheit und Soziales (DGS) zur Schnittstelle Tagespflege – Familienpflege.
- Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) zu Pflegeplätzen im Ausland.

#### **5.3 Gemeinden / Kinderschutzbehörden**

Die Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Fachpersonen der Gemeinden wird gesucht, um die Richtlinien für die Erteilung der Pflegeplätze abzugleichen.

#### **5.4 Externe Kommunikation**

##### **5.4.1 Webseite**

Auf der Webseite [www.ag.ch/shw](http://www.ag.ch/shw) werden alle relevanten Informationen aufgeschaltet:

- Aufsichtskonzept
- Merkblatt "Meldepflicht und Aufsicht für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege: einzureichende Unterlagen"
- Checklisten und Vorlagen für FPO
- Liste FPO

##### **5.4.2 Informationsschreiben an Gemeinden / KESB**

Die Gemeindebehörden und KESB werden in der Regel einmal im Jahr über Änderungen, Neuerungen und/oder die Aufsichtsarbeit der Abteilung SHW informiert.

## **6. Anhang I – Qualitätsstandards für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie<sup>7</sup>**

### **6.1 Vision**

Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Zukunft so zu gestalten, dass sie zu selbstbewussten, unabhängigen und aktiven Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen, indem sie in einem unterstützenden und fürsorglichen Umfeld leben, das die volle Entfaltung ihres Potentials fördert.

### **6.2 Phase 1: Entscheidungsfindung und Aufnahme**

#### **Standard 1 – Indikation für die Betreuung ausserhalb der Herkunftsfamilie**

Eine Unterbringung ausserhalb der Herkunftsfamilie wird in Betracht gezogen, wenn familienunterstützende oder –entlastende Massnahmen nicht genügen, um den Schutz, die Betreuung und die Förderung des Kindes in der Familie ausreichend zu gewährleisten.

#### **Standard 2 – Sorgfältige Abklärung**

Ob eine Unterbringung ausserhalb der Herkunftsfamilie angezeigt ist und welche Betreuungsform für das Kind optimal ist, wird im Rahmen einer sorgfältigen professionellen Abklärung der sozialen Situation, der Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes und seiner Herkunftsfamilie geprüft.

#### **Standard 3 – Einbezug des Kindes und seiner Herkunftsfamilie**

Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden im Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess immer einbezogen, gehört und respektiert.

#### **Standard 4 – Nachträgliche Abklärung bei Notfallunterbringung**

Wenn das Kind aufgrund einer akuten Notsituation ohne umfassende Abklärung der sozialen Situation ausserhalb der Herkunftsfamilie untergebracht worden ist, wird die Abklärung spätestens innert dreier Monate nach der Notfallunterbringung nachgeholt.

#### **Standard 5 – Gemeinsame Betreuung von Geschwistern**

Geschwister werden wenn immer möglich gemeinsam betreut. Sie werden nur dann getrennt betreut, wenn dies ihrem Wohl dient.

#### **Standard 6 – Passende Pflegefamilie oder Institution**

Basierend auf klar definierten Schutz-, Förder- und Betreuungszielen wird die für das Kind optimale Pflegefamilie oder Institution ausgesucht.

#### **Standard 7 – Sorgfältiger Eintrittsprozess**

Der Übergang in die Pflegefamilie oder die Institution wird sorgfältig vorbereitet und mit der gebotenen Sensibilität durchgeführt. Die Betreuungspersonen werden ausführlich und transparent über die Vorgeschichte und die aktuellen Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes informiert.

#### **Standard 8 – Transparenz und Rechtssicherheit**

Das Kind und die Herkunftsfamilie kennen ihre Rechte und Pflichten. Alle wichtigen Fragen rund um die ausserfamiliäre Betreuung werden in einem Betreuungsvertrag geregelt.

#### **Standard 9 – Dauer der Betreuung ausserhalb der Herkunftsfamilie**

---

<sup>7</sup> Kantonales Jugendamt Bern. Standards des Kantons Bern für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie

Eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie kann stattfinden, wenn die Eltern ihren Erziehungsauftrag wieder wahrnehmen können und die Rückkehr in die Herkunftsfamilie im Wohle des Kindes liegt.

### **6.3 Phase 2: Betreuung**

#### **Standard 10 – Bedürfnisgerechte Betreuung**

Das Kind wird kontinuierlich auf ein selbständiges Leben vorbereitet. Die Betreuung des Kindes entspricht seinen individuellen Bedürfnissen und seiner aktuellen Lebenssituation.

#### **Standard 11 – Individuelle Förderung und Betreuung**

Für jedes Kind und jeden Jugendlichen wird ein individueller Förder- und Betreuungsplan ausgearbeitet, der während der gesamten ausserfamiliären Betreuung umgesetzt, regelmässig überprüft und weiter entwickelt wird.

#### **Standard 12 – Qualifizierte Betreuerinnen und Betreuer**

Nur sorgfältig ausgewählte und qualifizierte Betreuerinnen und Betreuer dürfen die Verantwortung für die Betreuung des Kindes übernehmen. Die Betreuerinnen und Betreuer haben angemessene Arbeitsbedingungen und Zugang zu Weiterbildung und Unterstützung, die sie dazu befähigen, das Kind in seiner Entwicklung umfassend zu unterstützen.

#### **Standard 13 – Tragfähige Beziehungen**

In der neuen Lebenssituation kann das Kind stabile Beziehungen mit den Betreuerinnen und Betreuern aufbauen. Die Beziehung der Betreuerin oder des Betreuers zum Kind basiert auf Verständnis und Respekt.

Die Betreuerinnen und Betreuer verfügen über angemessene Instrumente und Abläufe, so dass auch in schwierigen Situationen die Beziehung zum Kind tragfähig bleibt und ein abrupter Wechsel der Betreuungsform wann immer möglich vermieden werden kann.

#### **Standard 14 – Sicheres Umfeld**

Die physische, psychische und sexuelle Integrität des Kindes ist jederzeit gewährleistet.

#### **Standard 15 – Einbezug des Kindes**

Das Kind wird befähigt, Entscheidungen aktiv mitzutreffen, die direkten Einfluss auf sein Leben haben. Das Kind wird informiert, gehört und ernst genommen. Es wird ermutigt, seine Bedürfnisse, Gefühle und Erfahrungen zu formulieren.

#### **Standard 16 – Regelmässige Standortgespräche**

Die für die Begleitung und Überwachung der ausserfamiliären Betreuung zuständigen Personen führen so oft wie nötig, mindestens jedoch alle 6 Monate ein Standortgespräch. Sie thematisieren dabei die Gesamtsituation und die Gesamtentwicklung des Kindes oder des Jugendlichen. Sie beziehen dabei die Bezugsperson des Kindes, die Herkunftsfamilie und weitere Bezugs- und Fachpersonen sowie das Kind selbst angemessen ein.

#### **Standard 17 – Beziehung zur Herkunftsfamilie**

Die Beziehung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie, seiner erweiterten Familie und weiteren Bezugspersonen aus seinem ursprünglichen sozialen Umfeld wird gefördert, aufrechterhalten und unterstützt, wenn dies des Kindeswohl nicht gefährdet.

### **6.4 Phase 3: Austritt**

#### **Standard 18 – Wechsel der Betreuungsform und des Betreuungsortes**



Der Entscheid über den Wechsel der Betreuungsform oder des Betreuungsortes, namentlich auch die Rückkehr zur Herkunftsfamilie, ist Resultat einer sorgfältigen professionellen Abklärung der sozialen Situation, der Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes und seiner Herkunftsfamilie.

**Standard 19 – Sorgfältiger Austrittsprozess**

Der Austrittsprozess wird sorgfältig geplant und mit der gebotenen Sensibilität durchgeführt. Die neuen Bezugspersonen werden ausführlich und transparent über die Vorgeschichte und die aktuellen Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes informiert.

**Standard 20 – Nachbetreuung**

Die Nachbetreuung des Kindes ist sichergestellt.